

Satzung

der Gemeinde Süsel - Kreis Ostholstein - über die Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart des Ortes Röbel.

Aufgrund des. § 172 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08.12.86 (BGBI I S. 2253), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, wird nach Beschluß durch die Gemeindevertretung vom 24.09.1991 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt das Gebiet des Ortes Röbel entlang der Ahornstraße (K 61) und deren Umfeld, das in dem als Anlage beigefügten Plan umrandet dargestellt ist.

§ 2 Erhaltungsgründe

- (1) Zwei historisch unabhängige Platzräume, zum einen ein landwirtschaftlich genutzter Dorfplatzbereich mit giebelständigen Gehöften und zum anderen ein Freiraum mit umstehenden Handwerkshäusern, stellen eine Sonderform des Rundangerdorfes dar und bilden das überragende, ortsgestalterische Element.
- (2) Die im anliegenden Plan gekennzeichneten Gebäude und der Grünbestand sind als Ausdruck der dörflichen Geschichte von besonderer Bedeutung und prägen das Ortsbild in entscheidendem Maße.

§ 3 Erhaltung baulicher Anlagen

- (1) Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt bedürfen
 1. der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung
 2. die Errichtung baulicher Anlagen innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung einer Genehmigung nach § 172 BauGB.
- (2) Die Genehmigung darf in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage, allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen, das Ortsbild, die Ortsgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist.

- (3) Die Genehmigung darf in dem Falle des Absatzes 1 Nr. 2 nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.
- (4) Die Genehmigung wird durch die Gemeinde erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt, wer entgegen § 3 Abs. 1 bauliche Anlagen abbricht oder ändert. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Röbel, den 25. September 1991

Gemeinde S Ü S E L
- Der Bürgermeister -

M. Boller

(Boller)
Bürgermeister

